# DRATSAMT OSTALBKREIS

- Baurechts- und Bauverwaltungsamt -Außenstelle Schwäbisch Gmünd –

> Landratsamt Ostalbkreis - Außenstelle -Postfach 1640 - 7070 Schwäbisch Gmünd

An das

Bürgermeisteramt

7071 Durlangen

Schwäbisch Gmünd, den 02.09.1987

Dienstgebäude: Haußmannstraße 29

Fernsprecher (07171) 321

Durchwahl 32-217

Aktenzeichen:

IV/41 GD - 621.41

Auf den Bericht vom 03.07.1987

Betr.: Bebauungsplan "Großacker" der Gemeinde Durlangen

Anl.: 1 Bd. Bebauungsplanakten

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kuhnigk,

Der Gemeinderat der Gemeinde Durlangen hat den Bebauungsplan "Großacker" in seiner Sitzung vom 16.Juni 1987 als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan wurde am 03.07. 1987 gemäß § 11 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGB1.I.S.2253)angezeigt.

 $\perp$ 

Das Landratsamt stellt hiermit gemäß § 11 (3) BauGB fest, daß eine Verletzung von Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung nach § 6 (2) BauGB rechtfertigen würde, nicht geltend gemacht wird.

Weiterhin werden die nach § 73 (1) der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) i.d.F.vom 28.11.1983 (GBL S.768 ff) erlassenen örtlichen Bauvorschriften gemäß § 73 (5) LBO genehmigt.

Maßgeblich sind der Lageplan mit Textteil der Ingenieure Lackner und Köder vom 22.10.1986 und die Begründung vom 16.02.1987.

Gemäß § 12 BauGB ist die Durchführung des Anzeigeverfahrens sowie die Genehmigung nach § 73 (5) LBO ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Gleichzeitig ist auf die Bestimmungen des § 45 (3) BauGB und § 45 (4) BauGB ( vgl. § 45 (3) BauGB) sowie des § 215 (1) BauGB und § 214 (1) Nr. 3 BauGB und auf § 4 (4) GemO hinzuweisen.

- 2 -

Mit der Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Spätestens mit Wirksamwerden der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit Begründung zu jedermanns Einsicht bereitzuhalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft zu geben.

Es wird gebeten, einen Nachweis der ortsüblichen Bekanntmachung dem Landratsamt vorzulegen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen beim Landratsamt Ostalbkreis- Außenstelle Schwäbisch Gmünd, Haußmann-straße 29 oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, 7000 Stuttgart 1, Breitscheidstr.4.

Hinweise: Nach § 18 (3) des Landesplanungsgesetzes sind die Planungsträger gehalten,

- 1. die Bauleitpläne dem Regierungspräsidium Stuttgart, Breitscheidstraße 4, 7000 Stuttgart 1, zur Fortschreibung des Raumordnungskatasters zur Verfügung zu stellen.
- 2. Die Bebauungspläne sind vom Bürgermeister noch zu beurkunden.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz

öffent, bussaml grunaett u.
dann? rutheraftig ou? 24.9.87



GEMEINDE DURLANGEN **OSTALBKREIS** 

LACKNER KÖDER & PARTNER ARCHITEKTEN UND INGENIEURE



LAGEPLAN ZUM BEBAUUNGSPLAN

GROSSACKER

1:500



PROJEKTION REALISATION BETREUUNG

BAULEITPLANUNG HOCH- UND STÄDTEBAU

INGENIEURVERMESSUNG

urlongen, den 04.04. 97

GEFERTIGT: MUTLANGEN, DEN 21.07.1995 / 11.09.96

ackner

UHLANDSTRASSE 39 73557 MUTLANGEN TELEFON 07171/7881 TELEFAX 07171/75912

# ZEICHENERKLÄRUNG



unverbindlicher Vorschlag für neue Grenzen

*****	oberirdisch
<b>****</b>	unterirdisch
000000	aufzuhebende Geltungsbereichsgrenze des Bebauungsplan "Grossacker"
	Flächen für Versorgungsanlagen für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowei für Ablagerungen.
•	hier: Elektrizität 🔷 hier: Sammelcontainer
	Schutzstreifen für 20 KV-Freileitung
	Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. (§ 9 Abs.1 Nr.26 BauGB)
	zwingende Zahl der Vollgeschosse (Z) römische Ziffer siehe Eintragungen im Lageplan
II	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze : römische Ziffer siehe Eintragungen im Lageplan
0,4	Grundflächenzahl siehe jew. Eintragungen im Lageplan
0.8	Geschoßflächenzahl siehe jew. Eintragungen im Lageplan
0	offene Bauweise
H	offene Bauweise jedoch nur Hausgruppen zulässig
ED	offene Bauweise jedoch nur Einzel – und Doppelhäuser zulässig
25° - 40°	Dachneigung siehe Eintragungen im Lageplan
EG	Erdgeschoß Rohfußbodenhöhe über NN
max. 2/3 WE	max. Zahl der Wohneinheiten je Gebäude/Hausteil siehe jew. Eintragungen im Lageplan
TS	Tangentenschnittpunkt
Art	der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse
	ndflächenzahl GRZ Geschoßflächenzahl GFZ
	hneigung Bauweise
500	Zahl der zulässigen Wohneinheiten
	and an anadage. Homemenen

Für unterirdische Leitungen wird

keine Gewähr übernommen.

Die eingetragenen Höhenwerte sind Höhen im Neuen System.

- O Koordinatenmässig bekannte Grenzpunkte
- Digitalisierte Grenzpunkte aus Flurkarte, Abweichungen sind deshalb möglich.

Der Textteil und die Begründung sind Bestandsteil dieses Bebauunsplanes GEMEINDE GEMARKUNG KREIS PROJEKT.-NR. : DURLANGEN : DURLANGEN : OSTALBKREIS : D 945 la/kn-h



LACKNER - KODER & PARTNER ARCHITEKTEN UND INGENIEURE



Was alles geandent worde P



# GROSSACKER II



PROJEKTION REALISATION BETREUUNG

PETER LACKNER FREIER ARCHITEKT PETER KODER DIPLING. (FH) STEFAN KALMUS DIPLING. (FH)

BAULEITPLANUNG, HOCH- UND STADTEBAU

ABWASSERBESEITIGUNG UND KLARTECHNIK

WASSERVERSORGUNG

STRASSEN- UND BRUCKENBAU

INGENIEURVERMESSUNG

DIE UMFASSENDE BETREUUNG UND BERATUNG DER KOMMUNEN IST EIN SPEZIELLES KONZEPT VON LINS

Anerkannt: Gemeinde Durlangen, den .....

Aufgestellt: Mutlangen, den 21.07.1995 / 15.09.1995 / 11.09.1996



GEMEINDE : DURLANGEN
GEMARKUNG : DURLANGEN
KREIS : OSTALBKREIS
PROJEKT-NR. : D 945 la/kn-h

#### RECHTSGRUNDLAGE DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBI. I Seite 2253), geändert durch Gesetz vom 25.07.1988 (BGBI. Seite 1093), durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.v.m. Gesetz vom 23.09.1990 (BGBI. II Seite 885), geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I Seite 466) zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993.
- Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBI. I Seite 132), geändert durch den Einigungsvertrag vom 31.08.1990 i.V. mit Gesetz vom 23.09.1990 (BGBI. II Seite 885, 1124).
- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBI. 1991 Seite 58)
- Die Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBI. Seite 617).
- Gesetz zur Erleichterung des Wohnungbaus im Planungs- und Baurecht sowie zur Ändeung mietrechtlicher Vorschriften (Wohnungbau-Erleichterungsgesetz - WoBauerlG) vom 17.05.1990 (BGBI. I Seite 926) Artikel 2. Maßnahmengesetze zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG), geändert durch Artikel 15 des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBI. I Seite 466) - Maßnahmengesetze zum Baugesetzbuch (BauGB - MaßnahmenG) bekanntgemacht am 06.05.1993 (BGBI. I Seite 623).
- Garagenverordnung (GaVO) vom 13.09.1989 (GBI. Seite 458).

Textliches Festsetzung zum Bebauungsplan "GROSSACKER II" in DURLANGEN in Ergänzung der Planzeichnung

Im Geltungsbereich gelten, soweit durch Zeichnung, Schrift und Farbe im einzelnen nichts anderes festgesetzt ist, folgende Festsetzungen:

#### 1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 + 2 BauGB u. BauNVO)

#### 1.1 BAULICHE NUTZUNG

1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- a) WA Allgemeines Wohngebiet entsprechend den Einschrieben im Lageplan.
   Gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauNVO.
- b) Fläche für den Gemeinbedarf entsprechend den Einschrieben im Lageplan.
   Gem. § 5Abs. 2 Nr. 2 u. § 9 Abs. 1 Nr.5 BauGB
- 1.1.2 Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BauGB)

Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind Ausnahmen Im WA im Sinne von § 4 Abs. 3 BauNVO nicht zulässig.

1.1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + §§ 16-21a BauNVO) Entsprechend den Einschrieben im Lageplan

1.1.4 Zahl der Vollgeschosse (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 20 + § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO) Entsprechend den Einschrieben im Lageplan

1.1.5 Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Aus besonderen städtebaulichen Gründen ist die Zahl der Wohnungen auf max. 2 bzw. 3 Wohneinheiten pro Gebäude (Hausteil) beschränkt.

#### 1.2 BAUWEISE

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB u. § 22 BauNVO)

Entsprechend den Einschrieben im Lageplan:

- a) Im WA offene Bauweise bzw. nur Einzelund Doppelhäuser oder Hausgruppen.
- b) In der Gemeinbedarfsfläche offene Bauweise
- 1.3 STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Hauptfirstrichtung entsprechend den Pfeilen im Lageplan. Winkel sind zulässig, sofern die Hauptfirstrichtung überwiegt. In Teilbereichen des Bebauungsplans ist die Firstrichtung freigegeben.

1.4 NEBENANLAGEN (§ 14, Abs. 1 BauNVO)

Nebenanlagen, soweit Gebäude, sind im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

& Stützmauern" 5. 2.8

#### 1.5 GARAGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 bzw. Nr. 22 BauGB)

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

Der Abstand der Garagen von der öffentlichen Verkehrsfläche hat entweder 2,50 m oder 5,00 m zu betragen.

s. Himwels exf

1.6 EG - ROHFUSSBODENHÖHEN

(§ 9 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)

Die EG-Rohfußbodenhöhen sind zwingend.

### 1.7 TRAUF- UND FIRSTHÖHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BauNVO)

verber union 2.1

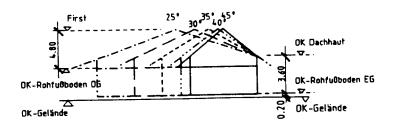
Die Traufhöhe darf bei zweigeschossiger Bebauung max. 3,60 m und bei zwingender, zweigeschossiger Bebauung max. 6,40 m betragen.

Sie wird gemessen ab OK-Rohfußboden EG bis zum Schnittpunkt der Außenfläche Außenwand mit der OK-Dachhaut.

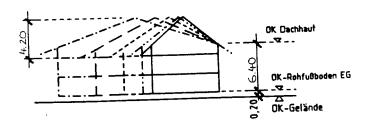
Die Traufhöhe darf auf max. 1/3 der Hauslänge überschritten werden. Das Gelände ist so zu modellieren, daß mit den fertigen Geländehöhen ein harmonischer Übergang entsteht. Die Geländehöhen an Gebäuden darf max. bis auf 0,20 m unter OK-EG-Rohfußbodenhöhe reichen.

Die Geländehöhe ist anhand von Geländeschnitten dem Bauantrag beizulegen. Zulässige First- und Traufhöhen siehe nebenstehende Skizze.

### Bei zweigeschossiger Bebauung



#### Bei zwingender, zweigeschossiger Bebauung



# 1.8 ANSCHLUSS DER GRUNDSTÜCKE AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Steilste Neigung 1: 1,5.

Der für den Halt der Grenzbauteile (Rabatten, Pflasterzeile, Randsteine etc.) notwendige Hinterbeton ist auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

#### 1.9 PFLANZGEBOT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 1) Zur Einbindung in die Landschaft, sind die mit Pflanzgebot belegten Flächen mit heimischen Laubgehölzen zu bepflanzen.
- 2) Innerhalb der als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesenen Flächen sind einheimische, hochwüchsige, kronenbildende Obstbäume zu pflanzen. Insgesamt muß je angefangene 200 m² Grundstücksfläche ein Baum gepflanzt werden.

Nadelgehölze sind generell ausgeschlossen. In Frage kommen als <u>Bäume:</u>
Boscop, Brettacher, Schweizer Wasserbirne

u.ä.

#### Als Gehölze:

Haselnuß, Kornelkirsche, Holunder, eßbare Eberesche, Sanddorn, Wildrosen-Arten, Felsenbirne, Wildbirne, Wild- und Zierapfel, Weidenarten, Schneeball, Liguster, Hainbuche/ Hartriegel, Wildjohannisbeere, Pfaffenhütchen, Heckenkirsche, Schlehe.

Vor der geplanten Bepflanzung muß pro Grundstück mind. 1 Großbaum der Straßenseite zugeordnet werden, so daß eine Straßenbegrünung stattfindet.

Die Bepflanzung ist im Bauplan nachzuweisen.

#### 2. BAUORDNUNGSRECHTLICHE VORSCHRIFTEN (§ 74 LBO)

#### 2.1 DACHNEIGUNG

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Entsprechend den Einschrieben im Lageplan: 25° - 40°. (Die festgelegten Dachneigungen gelten nicht für Garagen).

#### 2.2 DACHFORM

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Bei den Hauptgebäude sind nur Sattel- und Walmdächer zulässig. Bei Doppel- und Reihenhäusern ist die Dachneigung und Dachform einheitlich zu gestalten.

Bezüglich der Dachaufbauten gelten die allgemeinen Regelungen der Satzung vom 11.02.1994.

Farbe der Dachdeckung: rot bis braun. Flachdächer sofern nicht als Terassen ausgebildet sind zu bekiesen oder zu begrünen. Aneinander gebaute Garagen, auch auf verschiedenen Grundstücken, müssen bei geneigten Dächern die gleiche Dachform und Firstrichtung haben.

#### 2.3 ANTENNEN

(§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Pro Gebäude ist eine Antenne zulässig, die den Dachfirst um max. 3,00 m überragen darf. Freistehende Funkantennen sind unzulässig.

## 2.4 EINFRIEDUNGEN

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen entlang den öffentlichen Straßen und dem daran anschließenden Vorgartenbereich sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m und Mauern bzw. Stützmauern bis zu 0,50 m zulässig.

#### 2.5 FREILEITUNGEN

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

### 2.6 STELLPLÄTZE, GARAGENZUFAHR-TEN UND GARAGENVORPLÄTZE

(§ 37 und 74 Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Um eine Flächenversiegelung zu vermeiden, müssen private Verkehrs-, Park- und Hofflächen wasserdurchlässig (z.B. weitfugig verlegtes Pflaster. Rasengittersteine, wassergebundene Wegedecke) herzustellen. Es sind pro Wohnung 1,5 Stellplätze erforderlich.

# 2.7 AUFSCHÜTTUNGEN U. ABGRABUNGEN (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Veränderungen der natürlichen Geländeoberflächen (Aufschüttungen, Abgrabungen) sind nur bis zu 1,00 m zulässig, sofern sie die Standfestigkeit des Geländes nicht beeiträchtigen. Generall sind Geländeveränderungen im ganzen Ausmaß in den Bauvorlagen darzustellen.

Abgrabungen zur Freileitung des UG's sind unzulässig.

Abgrabungen, die der Zufahrt zu einer Garage dienen, sind zulässig.

### 2.8 STÜTZMAUERN (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Stützmauern an den Grenzen zum Außenbereich sind unzulässig. Zu den Nachbargrundstücken können Stützmauern bis max. 1,00 m Höhe zugelassen werden.

Entlang den öffentlichen Verkehrflächen dürfen Stützmauern max. 0,50 m hoch sein.

# 2.9 WASSERVERSORGUNGS- UND ENTSORGUNGSANLAGEN (§ 74 Abs. 3 Nr. 2 LBO)

Es muß eine Speicherung von Dachniederschlagswasser in Behältern (Zisternen) vorgenommen werden. Das Wasser kann zu Gießzwecken bzw. für Reinigungsarbeiten verwendet werden.

Diese Regenrückhaltung von den Dächern bewirkt eine verzögerte Abgabe des gespeicherten Wassers an die Kanalisation. Der obere Teil der Zisterne (2 m³ / 100 m² angeschlossene, versiegelte Fläche) dient der Regenrückhaltung. Dieser Teil muß einen gedrosselten Abfluß von ca. 0,1 l / sec haben. Der untere Teil der Zisterne (Speicherraum in beliebiger Größe) dient als Brauchwasser.

Sollten Dächer begrünt werden, entfällt die Verpflichtung zur Herstellung dieser Regenrückhaltemaßnahme.

#### 3. HINWEISE

- a) Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 DschG). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 27 DschG wird verwiesen.
- b) Sollten bei der Baumaßnahme Drainhauptsammler freigelegt und unterbrochen werden, sind diese wieder zu schließen oder über andere Oberflächenentwässerungseinrichtungen abzuführen.
- c) Sofern Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdenden Stoffen im Zuge der Ausführungen von Bauvorhaben bekannt werden, wird gebeten, das Landratsamt als zuständige Wasser-, Abfallrechts- und Bodenschutzbehörde sowie das Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz zu informieren.
- d) Das Baugebiet liegt an einem geneigten Hang. Bei Starkregen und Schneeschmelze mit gefrorenem Boden kann Hochwasser bzw. Oberflächenwasser vom Baugebiet selbst und von den Außenflächen in Unterliegergrundstücke bzw. in das Baugebiet einströmen. Um Beeinträchtigungen der UG-Räume weitgehendst zu verhindern, sollten Lichtschächte, Hofflächen und Kellerabgänge entsprechend überflutungssicher angelegt werden.
- e) Garagen sind in der Regel in das Hauptgebäude einzubeziehen, bzw. als organischen Bestandteil des Hauptgebäudes vorzusehen.
- f) Sofern Garagen nicht in das Hauptgebäude mit einbezogen werden, sollten diese und die Stellplätze unmittelbar im Bereich der Zufahrt angelegt werden, so daß das Wohnen und Schlafen nicht gestört wird.
- g) Bei SAT-Antennen wird empfohlen, Sammelanlagen zu bauen.

# **VERFAHRENSVERMERKE**

<ol> <li>Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB)</li> <li>Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 1 (§ 2 Ba</li> <li>Vorgezogene Bürgerbeteiligung (§ 3 BauGB)</li> <li>Auslegungsbeschluß (§ 3 BauGB)</li> <li>Ortsübliche Bekanntmachung von Nr. 4 (§ 3 Ba</li> <li>Öffentliche Auslegung des Planentwurfes (§ 3 Ba</li> <li>Satzungsbeschluß (§ 10 BauGB + § 73 LBO)</li> <li>Anzeigeverfahren (§ 11 BauGB)</li> <li>Ortsübliche Bekanntmachung des Anzeigeverfa</li> <li>Rechtsverbindlichkeit des Planes (§ 12 BauGB)</li> </ol>	am 25.05.1994 vom 15.09.1995 uGB) am 28.09.1995 BauGB) vom 09.10.95 bis 08.11.1995 vom 20.09.1996 vom
Ausgefertigt:	
Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Bebauungspi Zeichnung, Farbe, Schrift und Text mit den hierzu er übereinstimmt und daß die für die Rechtswirksamkei beachtet wurden.	gangenen Reschlüssen des Compindentes
Gemeinde Durlangen am,	Planbearbeiter Mutlangen, den 21.07.1995/15.09.1995 / 11.09.1996
	LACKNER KÖDER & PARTNER UHLANDSTRASSE39 73557MUTLANGEN
	TELEFON 07171/7881 TELEFAX 07171/75912
Bürgermeister Gerstlauer	
paraeuneister Getztignet	Unterschrift

#### Gemeinde Durlangen Ostalbkreis

Textliche Festsetzung zum Bebauungsplan "Großacker" Durlangen

In Ergänzung der Planzeichnung (Lageplan vom 22.10.86, gefertigt vom Ing.-Büro Lackner + Köder, gemäß § 9 Abs. 1 BauGB) wird folgendes festgesetzt:

1.	Planungsrechtliche Festsetzungen	(\$	9	Abs.	1	+	2	RauGR	11	RauMVC.)
1 1	Dauliaha W.	, -					-	Dudub	u.	baunve)

- 1.1 Bauliche Nutzung
- 1.1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs.1 Nr.1 + §§ 1-15 BauNVO)

siene Einschrieb im Lageplan

- 1.1.2 Ausnahmen (§ 31 Abs.1 BauGB)
- im Sinne von § 4 Abs.3 u. § 6 Abs.3 BauNVO sind nicht zulässig
- 1.1.3 Maß der baulichen Nutzung (§§ 16-21 BauNVO)
- wie im Lageplan angegeben
- Zahl der Vollgeschosse (§ 18 Baunvo)
- wie im Lageplan angegeben
- 1.2 Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB u.§ 22 BauNVO)
- wie im Lageplan angegeben
- 1.3 Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Hauptfirstrichtung entsprechend den Pfeilen im Lageplan. Winkel sind zulässig, sofern die Hauptfirstrichtung überwiegt.

1.4 Nebenanlagen (§ 14 Abs.1 Baunvo)

im Sinne Von § 14 Abs.1 BauNVO sind, soweit Gebäude, in den nicht überbaubaren Grundstücksflächen nicht zugelassen.

1.5 Garagen (§ 9 Abs.1 Nr.4 bzw. Nr.22 BauGB)

Garagen sind nur in den überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.6 EG-Fußbodenhöhen (§ 9 Abs.2 BauGB)

Die im Plangebiet festgesetzten EG-Fußbodenhöhen sind zwingend. Die Baurechtsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen von – 20 cm zulassen.

1.7 Anschluß der Grundstücke an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.1 Nr.26 BauGB)

Die für die Herstellung der Verkehrsflächen erforderlichen Böschungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden. Niedrigste Neigung 1: 2. Soweit im Lageplan eingezeichnet, werden anstelle von Böschungen Stützmauern erstellt.

Der für den Halt der Grenzrabatte notwendige Hinterbeton ist auf den angrenzenden Grundstükken zu dulden.

1.8 Sichtfelder (§ S Abs.1 Nr.11 BauGB)

Die eingezeichneten Sichtfelder sind von jeder sichtbehindernden Nutzung freizuhalten.Als sichtbehindernd gelten alle Gegenstände über 0,80 cm Höhe, gemessen von der Verbindungslinie der Fahrbahnoberkanten.

1.9 Leitungsrechte (§ 9 Abs.10 u.21 BauGB)

für Ver- und Entsorgungsleitungen zugunsten der Gemeinde bzw.den Angrenzern. Die hierdurch belasteten Flächen dürfen nicht überbaut werden.

1.10 Pflanzgebot (§ 9 Abs.25 BauGB)

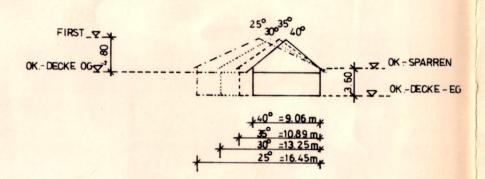
Zur Einbindung der Siedlung in den Außenbereich sind die mit Pflanzgebot belegten Flächen mit einheimischen Obstgehölzen zu bepflanzen, Nadelhölzer sind ausgeschlossen.

# 2. Bauordnungsrechtliche Vorschriften (§ 73 LBO)

2.1 Traufnöhen und Firsthöhe (§ 73 Abs.1 Nr .7 u.8 LBO)

bei eingeschossiger Bebauung max. 3,60 m, gemessen von der festgelegten Erdgeschoß-Fußbodenhöhe am Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachsnarren. Die Traufhöhe darfaufmax. 1/3 der Hauslänge überschritten werden. Untergeschosse in Hanglage dürfen talseitig max. 2,80 m, bergseitig max. 0,20 m über die festgelegte, im Mittel gemessene Gelände Oberfläche hinausragen.

## Maximale Firsthöhe gemäß untenstehender Skizze



rot bis braun.

2.2 Dachneigung (§ 73 Abs.1 Nr.1 LBO) Entsprechend den Einschrieben im Lageplan.

2.3 Dachform (§ 73 Abs.1 Nr.1 LBO) Bei den Hauptgebäuden geneigte Dächer. Bei einer Dachneigung von >35°sind Schleppgaupen mit max. 1,30 m Höhe, bei einer Dachneigung von > 30° sind Dreiecksgaupen mit max. 1,50 m Höhe zulässig. Dachdeckung Farbe

2.4 Werbeanlagen

Innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der Kreisstraße 3255 sind in einem Streifen von 20 m, gemessen von äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, Werbeanlagen, die von der Straße aus sichtbar sind, nicht zulässig.

2.5 Antennen (§ 73 Abs.1 Nr.3 Ld0)

(§ 73 Abs.1)

Pro Gebäude ist eine Antenne zulässig, die den Dachfirst um max. 3,0 m überragen darf. Freistehende Funkantennen sind unzulässig.

2.6 Einfriedungen (§ 73 Abs.1 Nr.5 LBO) von öffentlichen Straßen sind nur zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.

2.7 Vorgärten (§ 73 Abs.1 Nr.5 LBO) dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Sie sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten, soweit ihre Flächen nicht zu Zufahrten oder Stellplätzen befestigt werden.

2.8 Stützmauern (§ 73 Abs.1 Nr.5 LBO)

sind an den Grenzen der Nachbargrundstücke bis max. 1,00 m Höhe zulässig.

2.9 Freileitungen (§ 73 Abs.1 Nr.4 LBO) Niederspannungs-Freileitungen sind unzulässig.

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluß (§ 2 Abs. 1 BauGB) vom 30,9,85 bekannt gemacht am 3,10,85

Frühzeitige Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs.1 BauGB) am 19.9,86

Als Entwurf (§ 3 Abs.2 BauGB) ausgelegt

vom 11, 5, 875 10, 6, 87

Auslegung bekannt gemacht am 30.4,87

Als Satzung (§ 10 BauGB) vom Gemeinderat beschlossen am 16, 6, 77

Angezeigt (§ 11 Abs.1 BauGB) vom Landratsamt Ostalbkreis 3, 7, 87

Bekanntmachung:

24.9.1987

In Kraft getreten am L.Y. 9, 1987

Durlangen, den 14.9, 1987

Bürgermelster

## ZEICHENERKLÄRUNG

Bauland (§ 9 Abs. 1 BauNVO)

WA

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNyO)

MI

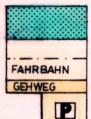
Mischgebiet (§ 6 BauNVO)



Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

nicht überbaubare Grundstücksfläche (9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)



Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 + 11 EauGB)

Straßenverkehrsfläche

öffentliche Parkflächen

Straßenbegrenzungslinie mit Anschluß (Zufahrt) der Grundstücke an die Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

befahrbare Wohnwege = verkehrsberuhigte Zone (§ 9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs.1 Nr. 15 BauGB)



Von der Bebauung freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.10 BauGB) hier: Sichtfeld



Böschungen



Pflasterflächen



mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs.1 Nr.21 BauGB)



Trafostation UJAG

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes					
***	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 16 Abs.5 BauNVO)					
	Stellung (Firstrichtung) der baulichen Anlagen (§ 9 Abs.1 Nr. 2 BauGB und § 73 Abs. 1 LBO)					
	unverbindlicher Vorschlag für neue Grenze					
I	Zahl der Vollgeschosse (Z) (§ 17 Abs. 4 u. § 18 BauNVO in Verbindung mit § 2 Abs. 5 LBO) als Höchstgrenze: römische Ziffer					
0,4	Grundflächenzahl (§§ 16 und 19 BauNVO)					
0,5	Geschoßflächenzahl (§§ 16 und 20 BauNVO)					
ED	Bauweise (§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB und § 22 BauNVO) offen Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig					
25 ÷ 40°	Dachneigung (§ 73 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Siehe Einschrieb im Plan					
EG MAX. 2WE	Erdgeschoßfußbodenhöhe über NN Es sind je Gebäude max. 2 Wohneinheiten zulässig					
VB	Visierbruch					
ÜG	Übergangsbogen					
	Pflanzgebot für Einzel- und Baumgruppen					
	Zufahrtsverbot					
	Art der baulichen Nutzung Zahl der Vollgeschosse					
	Grundflächenzahl Geschoßflächenzahl					
	DachneigungBauweise					
	Zahl der zulässigen Wohneinheiten					

Höhen im <u>neuen</u> System.

wird keine Gewähr übernommen

KREIS : OSTALBKREIS

GEMEINDE : DURLANGEN

# LAGEPLAN

UND TEXTTEIL ZUM BEBAUNGSPLAN

# "GROSSACKER"

M. 1:500

ANERKANNT: DURLANGEN, DEN 16.6.87

Bürgermeister

GEFERTIGT: MUTLANGEN, DEN 22. OKTOBER 1986

Ing.-Büro für Hoch- u. Tiefbau Peter Lackner + Peter Köder fr. Achter Dipg-Ing. (FH) Uhland 12:7075 Mutlanger Hun 07171) 7881